

Jürgen Baumann (Hrsg.) Das Abtreibungsverbot des § 218

„Eine Frau, die Ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

Diese Vorschrift des Strafgesetzbuches muß reformiert werden. Theologisch motivierter und staatlich sanktionierter Gebärzwang hat im Rechtsbewußtsein der betroffenen Frauen keinen Platz mehr: die Abtreibungsziffern zeigen das ebenso deutlich wie soziologische Erhebungen. Die historische Unterdrückung der Frau mit Sexualtabu und Schwangerschaftszwang ist nirgendwo aufrechtzuerhalten. In Europa lassen daher schon viele Länder die Schwangerschaftsunterbrechung zu. Auch die Bundesrepublik kann sich dem